

unser Missionar genau über die Lage berichten konnte, war fest entschlossen, König Diogo abzusetzen, der nicht nur ein schlechter Regent, sondern nicht einmal der legitime Thronerbe sei. „Und so wurde dieses Kongoreich gänzlich von den Unsern verlassen“ schließt der Jesuitenchronist¹.

Die Aufsicht über die Missionschulen nach dem Codex juris canonici.

Von Dr. Th. Grentrup S. V. D. in Steyl.

Bekanntlich hat der Codex juris canonici auch für die Missionsländer verpflichtende Kraft. Die Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse der Missionen ist allerdings in den verschiedenen Partien ungleich. In einigen Titeln findet auch der Missionar vollkommen alles, was er über den betreffenden Gegenstand braucht, andere Titel befriedigen ihn weniger. Ein Beispiel für das Letztere ist der Titulus XXII De scholis. Can. 1372—1383.

Beim Durchlesen dieses Titels gewinnt der Missiologe sofort den Eindruck, daß der Verfasser deselben nur die Verhältnisse moderner Kulturstaaten vor Augen hatte. An die Missionen wird er nicht einmal gedacht haben. Nur so konnte es geschehen, daß eine der wichtigsten juristischen Fragen des ganzen Schulwesens in den Missionen, nämlich die Frage, wie weit dem Ordinarius loci jene Schulen unterstehen, die von den in seinem Gebiete missionierenden Ordensgesellschaften gegründet werden, vollständig übergegangen ist. Man wird vielleicht antworten, daß in diesem Punkte die allgemeinen Regeln, im besonderen die Regeln der Can. 1381 und 1382 anzuwenden seien, wonach die Schulen hinsichtlich der religiösen und sittlichen Unterweisung dem Ordinarius loci unterstellt, in den übrigen Dingen aber frei seien. Dem ist aber nicht so, wie die folgenden Ausführungen dartun werden.

Der Kodex berücksichtigt die Eigenart der Missionschulen nicht in dem Titel über die Schulen, sondern in dem Kapitel über die Apostolischen Vikare und Präfecten (Lib. II. Tit. VII. Cap. VIII). Schon die Unterbringung unserer Materie im Personenrecht läßt uns von vornherein vermuten, daß sie nur gelegentlich gestreift, aber durchaus nicht ausführlich behandelt wurde. Tatsächlich finden wir auch hier keine irgendwie von der übrigen Materie gesonderte Behandlung der Missionschule, sie ist vielmehr gleichsam in einem Knäuel andersgearteter Bestimmungen eingewickelt. Es ist dies im Can. 296 § 1².

¹ Polanco V 615—616 n. 1689. König Diogo ist nicht abgesetzt worden, sondern als König gestorben, wohl im Jahr 1561 (nach dem Brief des Chr. Dorta de Sousa vom 4. 11. 61 bei Paiva Manso 113). Unter Johann III. († 1557) kamen noch Franziskaner an den Kongo (Mandel de Monforte, Chronica da Provincia de Piedade, Lisboa 1751, 394), vermutlich nach dem Weggang der Jesuiten.

² Can. 296 § 1. Etiam missionarii regulares subieciuntur Vicarii et Praefecti Apostolici jurisdictioni, visitationi et correctioni in iis, quae pertinent ad missio-

Dieser Kanon besagt, daß die Ordensmissionare dem Apostolischen Vikar bzw. Präfekten untergeben seien in denjenigen Dingen, welche die Regierung der Mission, die Seelsorge, die Verwaltung der Sakramente, die Leitung der Schulen und die Missionsgaben betreffen. Das ist alles, was uns der Kodex über die Missionschulen bietet¹. Wahrhaftig wenig genug! Aber je karger der Text ist, um so mehr müssen wir durch genaue Erfassung jeder Einzelheit des Textes und Kontextes, sowie durch Vergleichung mit früheren Verordnungen den Sinn des Gesetzes klar zu legen bestrebt sein.

Gegenstand des Can. 296 § 1 sind direkt zunächst jene Schulanstalten, an denen Missionare wirken, gleichgültig ob es Mitglieder der neueren Kongregationen oder Regulare im strengen Sinne sind. Ferner sind auf Grund des Can. 490² direkt dieser Verfügung die von Ordensschwestern geleiteten Schulen unterworfen. Indirekt fallen alle jene Schulen darunter, die sonst noch im Rahmen der kirchlichen Organisation zur Förderung der Missionsziele gegründet werden, z. B. von Weltgeistlichen, von einheimischen katholischen Lehrern oder Katechisten. Denn der Grund, warum der Can. 296 § 1 die Seelsorge, die Sakramentspendung, die Schulleitung usw. dem Missionsobern zuspricht, liegt nicht in den Personen, die dafür tätig sind, sondern in der Sache selbst. Die Regularen sind nur eigens genannt, weil man bei ihnen wegen ihrer Exemptionsrechte sonst im Zweifel sein könnte. Dagegen gehören gewiß nicht hierher die Staatsschulen und sonstige Profanschulen, die ohne jede unmittelbare Beziehung auf die Missionsinteressen gegründet und organisiert werden. Handelt es sich dabei um einen christlichen Staat oder um eine christliche Korporation oder auch Privatperson, so kann der Missionsobere die in Titel XXII ihm zugesprochenen Rechte geltend machen.

Welches Recht wird nun dem Ordinarius loci bezüglich der Missionschulen übertragen? Inhaltlich wird jene Gewalt, die der Ordinarius auszuüben hat, als Jurisdiktions-, Visitations- und Zuchtgewalt bezeichnet, es ist also die volle bischöfliche Amtsgewalt. Er kann für die Schulen seine Befehle und Verordnungen erlassen, die Befolgung derselben überwachen und nachprüfen und endlich durch Anwendung von Strafmitteln die Ausführung seines Willens erzwingen. Gegenständlich richtet sich diese Gewalt auf die Leitung der Schulen. Unter „Schulleitung“ kann man ein engeres und ein weiteres Gebiet fassen. Im weiteren Sinne bedeutet die Leitung einer Anstalt die Gesamtheit der Geschäfte, die zur Führung derselben notwendig sind, sowohl nach der geistigen als auch der materiellen Seite hin. In größeren Anstalten werden diese Obliegenheiten gewöhnlich so geteilt, daß einer die

num regimen, curam animarum, Sacramentorum administrationem, scholarum directionem, oblationes intuitu missionis factas, implementum piarum voluntatum in favorem ejusdem missionis.

¹ Die Visitationspflicht quoad juventutis institutionem im Can. 301 ist nur das Korrelat zum Can. 296 § 1.

² Can. 490. Quae de religiosis statuuntur, etsi masculino vocabulo expressa, valent etiam pari jure de mulieribus, nisi ex contextu sermonis vel ex rei natura aliud constet.

oberste geistige Führung, der andere dagegen die Sorge für das Materielle übernimmt. Das Amt des Ersteren ist die Leitung (Direktion) der Anstalt im engeren Sinne, während das Amt des Letzteren als Verwaltung bezeichnet, und der Inhaber desselben Verwalter (administrator, procurator, oeconomus) genannt wird. Bei den Missionsschulen ist natürlich mindestens die Leitung im engeren Sinne, mit andern Worten die geistige Führung dem Ordinarius loci unterstellt. Dazu gehört vor allem der Auftrag zum Lehren, der Lehrplan, sowie die religiöse und pädagogische Arbeit der Anstalt. Der Ordinarius ist in all diesen Dingen nicht nur der Wächter, dem im wesentlichen bloß ein Vetorecht zusteht, er ist vielmehr im eminenten Sinne der Direktor der Schulen, der positiv anordnet. Und dieses ist er nicht bloß, wie gerade erwähnt wurde, hinsichtlich der religiösen und sittlichen Seite, sondern hinsichtlich des ganzen Schulbetriebes. Die ausdrückliche Konstatierung dieser Tatsache ist durchaus notwendig, denn darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen dem, was der Titel XXII und dem, was der Can. 296 dem Ordinarius loci an Rechten über die Schulen zuerkennt. Während der Titel XXII zwischen den profanen Lehrgegenständen und der religiösen Erziehung unterscheidet und dem Ordinarius nur den Religionsunterricht sowie die sittliche Führung zuteilt, übergibt der Can. 296 die Leitung der Schule selbst dem Missionsobern.

Blicken wir zurück auf den Begriff der „Leitung“. Die Schulleitung im engeren Sinne unterliegt zweifelsohne dem Missionsobern. Auch die Leitung im weitern Sinne? So daß in den Missionen die finanzielle oder wirtschaftliche Seite der Schulen ebenso der vollen Amtsgewalt des Ordinarius anheimfällt, wie die geistige Angelegenheit? Der Can. 296 allein würde uns in diesem Punkte kaum volle Gewißheit gewähren. Sicher ist nur wieder, daß der zitierte Can. das Eigentumsrecht der Schulen ganz unberücksichtigt läßt. Er spricht dem Ordinarius nur ein Jurisdiktionsrecht, nicht aber ein Eigentumsrecht zu. Schon daraus läßt sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ableiten, daß sich der Can. mit der materiellen Seite der Schulen überhaupt nicht befassen wollte. Eine sichere Lösung der Frage ergibt sich aber nur aus der Heranziehung anderweitiger Rechtsbestimmungen. Der Can. 618 § 2 n. 1 sagt, daß die materiellen Güter der päpstlich genehmigten religiösen Genossenschaften der Kontrolle des Ordinarius nicht unterliegen. Wenn also die Schulen von den Geldern einer religiösen Genossenschaft gegründet und unterhalten werden, so hat der Ordinarius keinerlei rechtlichen Einfluß auf die wirtschaftliche oder finanzielle Angelegenheit der Schulen. Anders liegt natürlich der Fall, wenn die Schulen, wie es häufig geschieht, von jenen Geldern erbaut und unterhalten werden, die von Wohltätern für die Mission gegeben worden sind. Der Can. 296 § 1 enthält unter andern auch die Vorschrift, daß die Missionspenden¹ unter die Jurisdiktion des Ordinarius

¹ Oblationes intuitu missionis factas, implementum piarum voluntatum in favorem ejusdem missionis.

gehören, weshalb folgerichtig auch alles dasjenige, was durch die Missions-spenden errichtet worden ist, seiner Leitung und Kontrolle anheimgegeben sein muß.

Wenn wir unsern Blick auf die Befetzgebung vor dem Codex j. c. wenden, so finden wir, daß der Kodex an die Konstitution *Leos XIII. Romanos Pontifices* vom Jahre 1881 anknüpft. Dort heißt es: *Declaramus, Episcopos jus habere quoad omnia visitandi hujusmodi scholas pauperum in missionibus et paroeciis regularibus aequae ac saecularibus*. Von besonderer Bedeutung ist in dem vorstehenden Text die Ausdehnung des Visitationsrechtes. Der Ordinarius kann alles in den Schulen visitieren. Also nicht bloß den Religionsunterricht, sondern den gesamten Unterricht und alle sonstigen Einrichtungen, die der Schule dienen¹. Die Konstitution *Leos XIII.* und der *Can. 296 § 1* stehen sich also in diesem Punkte vollkommen gleich.

Worin ist nun diese ausgedehnte Vollmacht der Missionsobern über die Schulen begründet? Um dies richtig einzuschätzen, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß die Schulen in den Missionsländern viel enger mit den religiösen Interessen verknüpft sind, als bei uns in der Heimat. Die Missionschulen sind ein wesentlicher Teil der Missionsarbeit überhaupt. Ohne sie läßt sich eine moderne Missionsarbeit kaum noch denken. Sie werden gegründet und geleitet von den Missionaren bzw. von den Missionschwestern, und ihr Ziel ist in erster Linie die Ausbreitung und Befestigung des Glaubens. Daß sie auch in rein weltlich-kulturellem Sinne tatsächlich eine hohe Bedeutung haben, wird als glückliche Nebenwirkung freudig begrüßt, ist aber durchaus nicht das Maßgebende. Die Schule ist in den Missionen gegenwärtig noch dasjenige, was sie in weiter Vergangenheit bei uns einstens gewesen ist: ein Annex der Kirche. Ist die moderne Schule, besonders die moderne Staatsschule in ihrem Aufbau und in ihrer Leitung vorzüglich weltlicher Unterricht, der im günstigsten Falle mit der Religion organisch verbunden ist, so ist die Missionschule ihrem Wesen nach religiöser Unterricht und religiöse Erziehung, die von weltlichen Fächern begleitet wird. Wenigstens gilt dies von den niederen oder Elementarschulen.

Damit kommen wir auf eine weitere Frage, nämlich darauf, ob der *Can. 296 § 1* alle Schulen ohne Ausnahme, die niederen, mittleren und höheren in gleicher Weise dem Missionsobern unterstellen wolle, oder nur an eine bestimmte Art von Schulen denke.

Der *Can. 296* macht mit ausdrücklichen Worten keine Einschränkung, und somit könnte man meinen, hier sei der Grundsatz am Platze: *Ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus*. Wenn wir aber genauer zuschauen, finden wir die Einschränkung in dem Zweck, den der *Can.* verfolgt,

¹ Dieses *quoad omnia* sollte auch damals schon die finanzielle Selbständigkeit der religiösen Genossenschaften in keiner Weise antasten, wie dies in der späteren Konstitution *Leos XIII. Conditae* vom 8. 12. 1900 (n. 9) ausgesprochen wurde. *Collectanea d. P. F. II n. 2097*.

oder anders aufgefaßt, in der Voraussetzung, von der er ausgeht. Der zitierte Kanon berücksichtigt offenbar bloß die religiösen Angelegenheiten (*res religiosas*) der Mission, die er einteilt in solche, die dem Apostolischen Vikar bzw. Präfekten, und solche, die dem Ordensobern zustehen. Die Schulen, die hier gemeint sind, sind also jene, die wesentlich Religionschulen sind. Und das trifft bloß bei den niedern oder Volks- oder Elementarschulen (*scholae elementares, scholae pauperum*) zu.

In den andern (höheren, gehobenen) Schulen, z. B. den Handwerker-, Handels- oder gar Hochschulen ist die Religion weder das Tonangebende und noch viel weniger das Ausschließliche. Die Neger, die in den katholischen Handwerkerschulen unterrichtet werden und die Japaner, die an der Jesuiten-Hochschule zu Tokio ihre Studien machen, erhalten in erster Linie nicht Religionsbegriffe, sondern Fachkenntnisse übermittelt. Auch diese Schulen sollen dem Missionsinteresse dienen, aber mehr auf indirektem Wege. Keinesfalls sind sie ihrer Organisation nach religiöse Institute. Darum fallen sie auch nicht unter die Schulen, die der Can. 296 § 1 im Auge hat. Vielmehr gelten für sie die im Titel XXII aufgestellten Regeln, wonach der Ordinarius loci nur hinsichtlich des religiösen und moralischen Unterrichtes zuständig ist.

Wir werden damit von selbst wieder zurückverwiesen auf die Gesetzgebung von Leo XIII. in der schon erwähnten Konstitution „*Romanos Pontifices*“. Der Papst beweist dort, daß es sowohl der Vernunft als auch der historischen Entwicklung entsprechend sei, daß dem Ordinarius loci die „*scholae pauperum, quae elementares etiam, primariae, puerorum nuncupantur*“ unterstellt seien¹. Anders aber, so fährt der Papst fort, müßten die übrigen Schulen und Kollegien, in denen Ordensleute gemäß ihrer Regel tätig sind, beurteilt werden². Diese behalten eine gewisse Selbstständigkeit dem Ordinarius gegenüber.

Nach den vorstehenden Grundsätzen wurde in der Folgezeit verfahren. Die zwei Entscheidungen, die in den Kollektaneen der Propagandakongregation über diesen Punkt enthalten sind, zeigen die Scheidung der Schulen nach dem angegebenen Gesichtspunkt mit erneuter Deutlichkeit. Die Instruktion der Propaganda für Tonking vom 1. September 1881 besagt, daß der Apostolische Vikar das Recht besitze, die Elementarschulen in allen Dingen zu visitieren. *Jus quoque habet quoad omnia visitandi scholas primarias seu elementares in missionibus*³. Man beachte zunächst den Ausdruck „*quoad omnia*“ und ferner den Ausdruck „*scholae primariae seu elementares*“. Der zweite in Betracht kommende Entscheid der Propaganda vom 18. Jan. 1886 wurde für die Jesuitenmissionen erteilt und beinhaltet, daß die Leitung sowie Anstellung der Personen in den Kollegien und Konvikten mit ihren Schulen

¹ Collectanea II 150, Abschnitt Superioribus.

² Alia profecto causa est ceterarum scholarum et collegiorum, in quibus religiosi viri secundum Ordinis sui praescripta juventuti catholicae instituenda operam dare solent. Collectanea II 151.

³ Collectanea II n. 1558, 5^o.

den Ordensoberen zukommt. Der Text lautet: Quoad collegia et collegiorum scholas atque convictus, in quibus religiosi viri secundum Ordinis sui praescripta juventutis instituendae operam dare solent... regimen eorum Institutorum tum personarum in iis destinatio ad Superiores regulares spectat¹. Wenn man diese Entscheidung mit der ersteren zusammenhält, ergibt sich, daß die erstere sinngemäß wie folgt zu ergänzen ist: Vicarius Apostolicus jus habet visitandi omnes et solas scholas primarias seu elementares.

Es stellt sich also heraus, daß der Codex juris canonici das frühere Recht bezüglich der Missionschulen vollinhaltlich aufrechterhalten hat. Nur ist es nicht so gar einfach, dies aus dem knappen Texte des Can. 296 § 1 herauszulesen. Manchen Missionaren würde es wahrscheinlich lieber sein, wenn der Koder in der vorliegenden Materie etwas weisläufiger gewesen wäre.

Missionsrundschau.

Von Dr. Anton Freitag S. V. D. in Stegl.

I. Aus dem heimatischen Missionsleben.

Die allgemeine Signatur des heimatischen Missionslebens ist ein mächtiges Aufblühen und kraftvolles Sichentfalten des Missionsgedankens im katholischen Volke fast aller Länder. Zu einem sehr großen Teil geht diese tatkräftige Missionsaktion namentlich bezüglich ihrer modernen Propagandamittel z. B. Missionsfeste, Heranziehung der Gebildetenkreise besonders des Klerus usw. auf unsere von frohestem Optimismus geleitete deutsche Missionsbewegung vor dem Kriege zurück; zum Teil wird sie gerade jetzt in den Ländern englischer und romanischer Zunge zielbewußt gefördert, um den Ausfall der „repatriierten“ deutschen Glaubensboten wieder wett zu machen. Wie nie zuvor in kritischen Augenblicken der katholischen Weltmission steht auch Rom, die Kongregation der Propaganda und der Heilige Vater selbst, fest und sicher am Steuer des Missionschiffes der Kirche. Allenthalben daheim und auf den Missionsfeldern hat die Missionsenzyklika Maximum illud tiefe und breite Wellen geschlagen. Der darin gezeigte einzig richtige Weg, aus den Wirrnissen der Gegenwart zu einer gemeinsamen segensvollen Friedensarbeit der Glaubensboten aller Länder für Christi Reich zu gelangen, nämlich die von jeder irdischen Politik losgelöste reine Missionsarbeit, hat inzwischen durch die klaren und sehr klug gezogenen Richtlinien einer Instruktion der Propaganda über politische Aktionen von Missionaren eine helle Beleuchtung erhalten.

In dieser Instruktion² wird namentlich hervorgehoben: 1. Verbot der Pflege der Heimatssprache des Missionars außer, wo es den Eingeborenen selbst nützlich ist. Predigten, christlicher Unterricht und außerliturgische Gebete und Gesänge sollen in der Eingeborenenprache stattfinden; besonders verboten ist, die Eingeborenen zur Beicht in einer fremden Sprache anzuhalten. 2. Verbot, die heimatischen Landesbräuche und Vorschriften im Missionslande einzuführen, sondern nur die allgemeinen kirchlichen Bräuche sind zu pflegen. 3. Verbot, sich irgendwie in die Förderung der Staatsinteressen des eignen Mutterlandes in den Kolonien einzumischen. 4. Anleitung, die Eingeborenen zur treuen Pflächterfüllung gegen ihre eigenen Landesgesetze und die

¹ Collectanea II n. 1651 ad 4.

² Vgl. die Instruktion in Sacerdos in Sinis 1920, 245 ss. Vgl. hierzu die ähnlich gefärbten Vorschriften des Apostolischen Visitators Msgr. Guébriant in JM 1920, 118 f.